



Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)



Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!

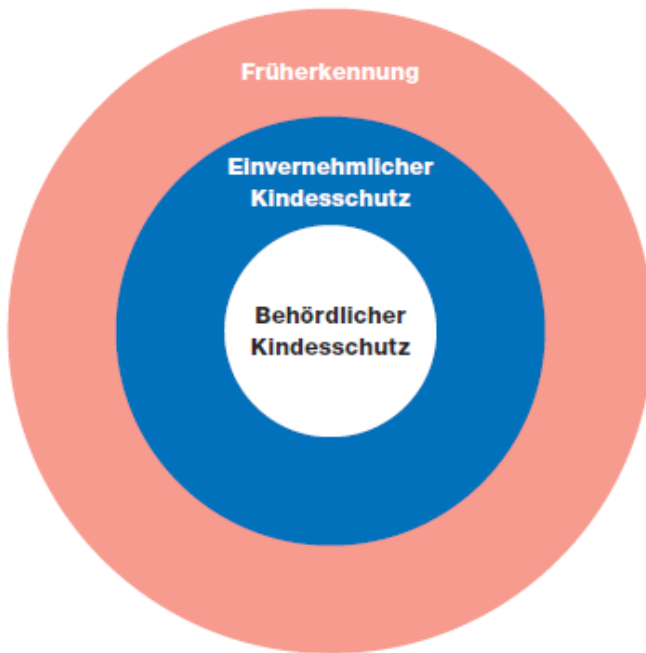
Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

Gefährdungsformen:

- Vernachlässigung
- Psychische Gefährdung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

Einvernehmlicher Kindesschutz

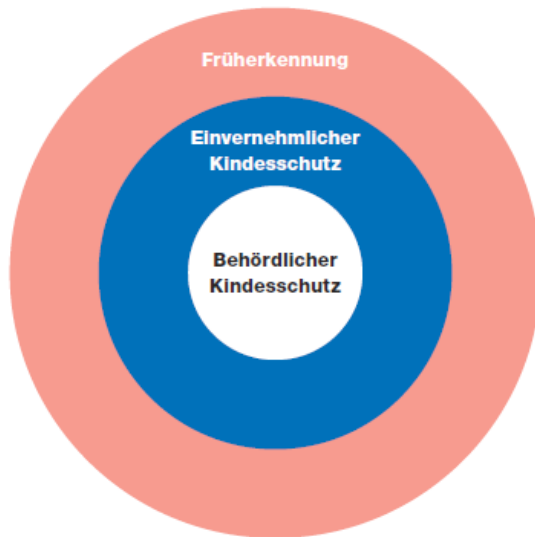
Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit

6



Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Übergeordnete Fachberatung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB



Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
 - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
 - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz





Ausgangslage für Tätigkeiten des KJA

- Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Umsetzung der Massnahme «Stärkung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» unter der Leitung des KJA (2013-2016)
- Anschliessend Pilotprojekt mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern zur Früherkennung im Schulkontext (2015-2016)
- Interdirektionaler Vertrag zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Angebote sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kindesschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gehaltenes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes	Kindeswohl – was ist das?
Der Kinderschutz ist aus dem Begriff Kindeswohl abzu- leiten. Ziel des Kinderschutzes ist immer die Förderung einer (zukünftigen) Gefährdung der Kindeswohl, wenn der gefährdete Person der Betreuung, Erziehung und Schulung nicht mehr zurechnen können.	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller legitimeren Le- bensinteressen, von dem Kind aus der gesamten Entwer- kung zu verstehen. Dazu gehören elementare Dinge wie Ausreichend Ernährung, materielle Versorgung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher, seelischer Gefährdung, emotionale Zuneigung, Liebe und der Entwicklung, Freizeit und Aktivitäten, Verantwortlichkeit, so- ziale Beziehungen und eine sichere Lebensumgebung.

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht selbst schützen und gegenwärtig oder in Zukunft ernsthaften Schaden erleiden wird, in rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorzuziehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich selbst verwirklicht hat. Überhörsch sind die Ursachen der Gefährdung. Es können in dem Umfang oder in man-
gelen Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

Benachteiligung
Nichterfüllen gesetzlicher Bestimmungen durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege, Schutz, Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Begleitung (sozialer, geistiger, emotionaler und sozialer Entwicklung).

Psychische Gefährdung
Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernachlässigung, Demütigung, Einschüchterung, Misshandlung, Demütigung, Vernachlässigung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen ethischer Pflichten und der Verantwortlichkeit von Vätern in verschiedenen Situationen gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Misshandlung
Schläger und andere gewalttätige Handlungen oder Verletzungen, Folter, Sexuelle, sexueller sowie sexueller Gefährdung.

Sexueller Missbrauch
Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die von einem Erwachsenen mit einem minderjährigen Kind vorgenommen wird oder dessen Einwilligung, oder die das Kind aufgrund der Unterlegenheit nicht selbst ausüben kann.

Factsheet Kinderschutz

Thema: Kinderschutz des Kindeswohls und der Eltern Grundbedürfnisse, Bern, 10. Juli 2020

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz 10. Juli 2020

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre)

Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





Kontakt

Barbara Meili
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
barbara.meili@be.ch
+41 31 636 05 38

www.kja.dij.be.ch



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
KANTON BERN
CENTRE DE PUÉRICULTURE
CANTON DE BERNE



Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

31. Oktober 2023 | Aline Schulthess

Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



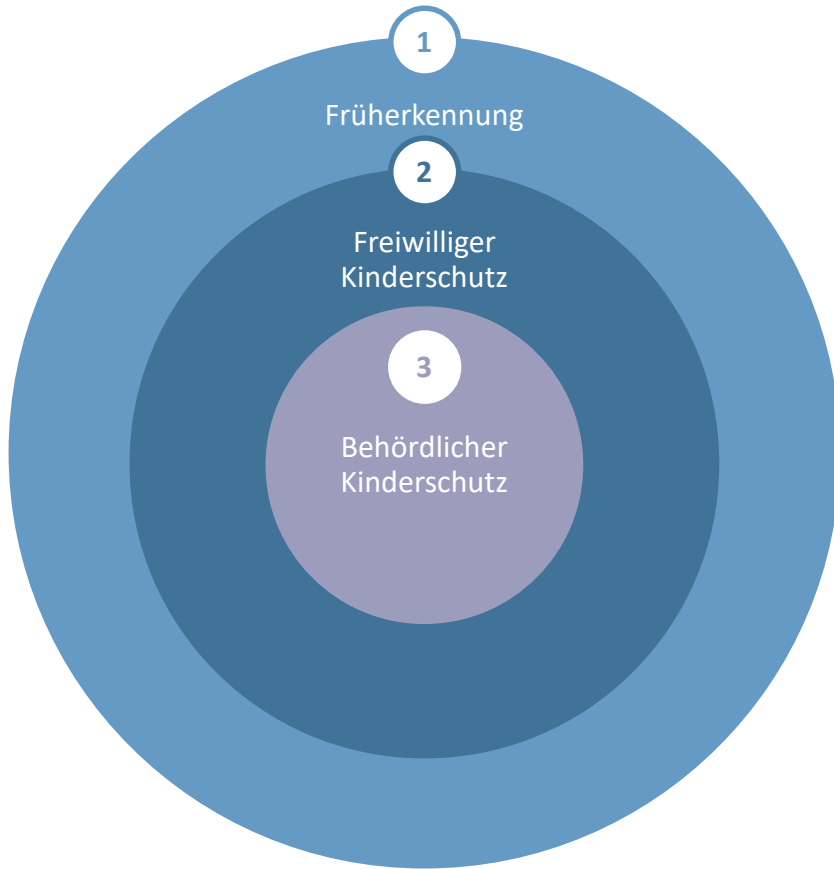
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



Akteure des umfassenden Kindesschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kindesschutz

Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.



Unser Auftrag zur Früherkennung

Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4–Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



Unser Auftrag zur Früherkennung

3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



Unser Präventionsauftrag im Speziellen



Beratungen im Rahmen von behördlichen Kindesschutzmassnahmen

Wir beraten und unterstützen
Eltern auch im Auftrag von Behörden
(KESB, Sozialdienste)



Fachcoaching und Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Kontakt Deutsch

Per Mail: kindesschutz@mvb-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 26 26

Kontakt Französisch

Per Mail: protection_enfance@cp-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 27 27

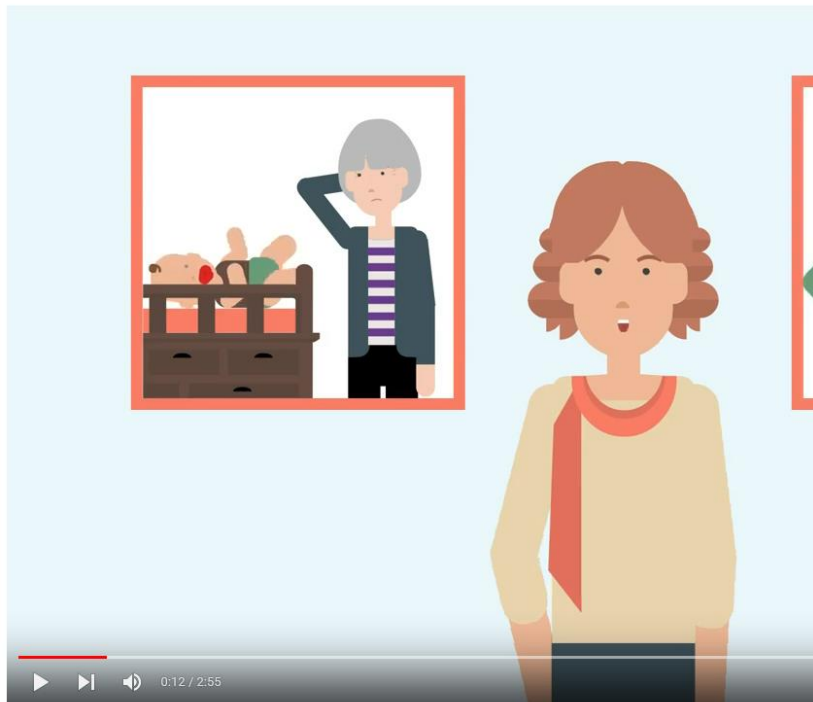
Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

Nicht gelistet



Kanton Bern
1230 Abonnenten

Abonnieren



Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kindesschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

Weitere Informationen und Schulungsdaten

www.mvb-be.ch/kindesschutz



 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kindesschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für
Eltern und Bezugspersonen
von Kindern ab Geburt bis 5
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



Freiwilliger Kindesschutz



Vorrang des freiwilligen Kindesschutzes

- Art. 302 Abs. 3 ZGB

Verpflichtung der Eltern, in geeigneter Weise mit der Schule und mit der öffentlichen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Zivil- und strafrechtlicher Kindesschutz kommen *subsidiär* dann in Betracht, wenn freiwilliger Schutz nicht genügt, um einem Schutzbedürfnis nachzukommen.

Freiwilliger Kindesschutz

- Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz
- Voraussetzung: Kooperation der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigten sind fähig und willens, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen und besitzen genug Ressourcen, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen
- **Höhere Akzeptanz bei den Betroffenen → Voraussetzung für Wirksamkeit der Unterstützungsmassnahme**

Freiwilliger Kindesschutz

- Voraussetzung: Akute Kindeswohlgefährdung ist ausgeschlossen
- Sorgeberechtigten zeigen Problemakzeptanz und Veränderungsbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Ressourcen zur Problemlösung sind vorhanden
- Vereinbarungsbereitschaft und –fähigkeit

Freiwilliger Kindesschutz

- **Zugangswege:**
 - Eltern, Kinder und Jugendliche melden sich freiwillig direkt beim zuständigen Sozialdienst
 - Mit Einwilligung der Eltern melden sich Fachpersonen direkt beim zuständigen Sozialdienst

Freiwilliger Kindesschutz

- Indikation
- Bedarfsabklärung
- Sozialdienst vermittelt die gewünschte Leistung
- Erstgespräch zur Auftragsklärung
- Sozialdienst stellt Antrag an Kantonales Jugendamt für freiwillige stationäre oder ambulante Massnahmen
- Vernetzungsarbeit zu Fachstellen (Informationsaustausch nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten)

Leistungskatalog KFSG

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)

- **Einvernehmlich stationäre Leistungen:**
 - Unterbringung in stationären Einrichtungen
 - Unterbringung in Pflegefamilien (Dauer, Wochenende und Ferien)
- **Einvernehmlich ambulante Leistungen:**
 - Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF)
 - Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)
 - Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts
 - Intensivbegleitung in der Familie (IBF)
 - Sozialpädagogische Tagesstruktur (SPT)
 - Ambulante Nachsorge

Vom freiwilligen zum behördlichen Kinderschutz

- Rückzug der Sorgeberechtigten nach anfänglicher Kooperationsbereitschaft
- Fehlende Motivation zur Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern
- Wenn nötig Kontaktaufnahme mit KESB zur Sicherstellung des Kindeswohls



Kanton Bern
Canton de Berne



Behördlicher Kindesschutz

Ein kurzer Überblick

Dr. iur. Tim O. Köbrich
Vizepräsident KESB Oberland Ost

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

- Bundesrechtliche Grundlagen (im ZGB) in Kraft seit 01.01.2013
- Das neue Recht ersetzte das Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1907
- Aus den rund 1400 Vormundschaftsbehörden wurden etwa 150 regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Politisch und fachlich der kleinste gemeinsame Nenner (Art. 440 ZGB):

¹ Die **Erwachsenenschutzbehörde** ist eine **Fachbehörde** [„autorité interdisciplinaire“ bzw. „autorità specializzata“]. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit **mindestens drei Mitgliedern**. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der **Kindesschutzbehörde**

KESB im Kanton Bern

- KESB als gerichtsähnliche Justizbehörde, bestehend aus Behörde (min. drei Mitglieder), sozialjuristischer Dienst, Revisorat und Kanzlei
- Elf kantonale sowie eine burgerliche KESB
- KESB Oberland Ost ist zuständig für 28 Gemeinden auf 1228.93 km² mit zusammen 47'811 Einwohnern (Stand: 2021)
- KESB im Kanton Bern ist 365 Tage im Jahr 24 h erreichbar (via Polizei-Notruf: ☎ 117)

Kindeswohl

Unbestimmter Rechtsbegriff (unterliegt dem weltanschaulichen Wandel):

Das Kindeswohl umfasst alle Aspekte der Entwicklung eines Kindes.

Dazu gehören grundlegende Aspekte wie ausreichende Ernährung, ein Dach über dem Kopf, wettergerechte Kleidung, aber auch Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung, Verbindlichkeit in den Beziehungen, soziale Kontakte, Sicherheit und Förderung.

Gefährdung des Kindeswohls

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann vor, wenn:

„das Kind in der elterlichen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre.“

Urteil des Bundesgerichts 5C.258/2006 vom 22. Dezember 2006, E. 2.1.

Wie erhält die KESB Kenntnis von hilfsbedürftigen Personen?

- Selbstmeldungen
- Meldungen aus dem Familienkreis, Nachbarn, Gotte/Götti, Freunde etc.
- Meldungen der Schule / Kindergarten / Kita / Vereine (*Meldepflicht*)
- Polizeimeldungen (*Meldepflicht*)
- Sozialdienste (*Meldepflicht*)
- Fachstellen (z.B. MVB, Opferberatungsstellen, Pro Senectute) (*Meldepflicht*)
- Spitäler (*Meldepflicht bzgl. FU*)

Melderechte

Art. 314c ZGB

¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Meldepflichten

Art. 314d ZGB

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

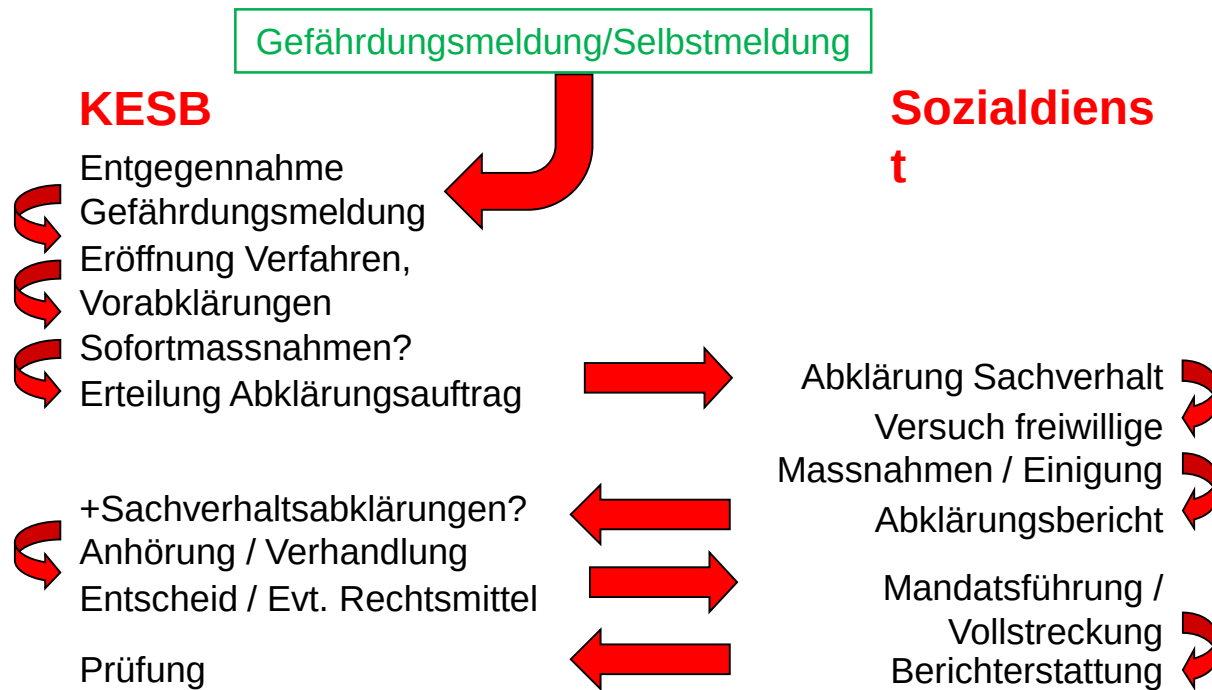
«Soll ich's wirklich machen oder lass ich's lieber sein?»

- Die Betroffenen sind auf die Gefährdungsmeldungen angewiesen!
- Gemeldet werden sollen tatsächliche Wahrnehmungen und Beobachtungen (ich habe beim Kind blaue Flecken gesehen), *nicht* Mutmassungen (das Kind wird vermutlich geschlagen)
- Hilfsbedürftigkeit ist *nicht* ohne Weiteres objektiv messbar: Abwägung, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Gefährdung vorliegen. Hilfreich sind anonymisierte Fallbesprechungen z.B. *Fil Rouge* oder direkt mit der *KESB* oder deren *Abklärungsdienst*

«Soll ich's wirklich machen oder lass ich's lieber sein?»

- Die Gefährdung ist *nicht* zu beweisen! Das ist Sache der KESB.
- Nicht zu lange warten! (Kriterium: Reicht die aktuelle Unterstützung?)
- Die Meldung sollte i.d.R. von der Leitung der Organisation erfolgen.
(Aber: Interne Regelung beachten!)
- Vor der Meldung an die KESB: Gespräch suchen und ggf. auch über die beabsichtigte Meldung an die KESB informieren (vorbehalten sind dringende Fälle oder Fälle von erheblicher Gefährdung).

Kindesschutzverfahren



Aufgaben des Sozialdienstes

- Sachverhaltsabklärungen im Auftrag der KESB
- Professionelle Mandatsführung im Auftrag der KESB
- Vollzug Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von privaten Mandatstragenden (PriMa-Fachstelle)
- Beratung und Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen auf freiwilliger Basis (freiwilliger Kindes- und Erwachsenenschutz)
- Enge Zusammenarbeit mit der KESB als Erfolgsfaktor (Koordination)

Verfahren

- Abschluss des Verfahrens ohne Massnahmen in ca. 50 % der Fälle (Gründe: Interventionsorientierte Abklärung, Bewusstseinsprozess bei den Eltern, Vernetzung mit Fachpersonen wie sozialpädagogische Familienbegleitung, Tagesbetreuung, Erziehungsberatung, Psychiatrie usw.)
- Instanzenzug: KESB → Obergericht → Bundesgericht → EGMR



Anonymisierte Fallbesprechung nötig?

KESB Oberland Ost

☎ 031 635 22 25

(Tagesverantwortung verlangen)

Weitere Infos: www.be.ch/kesb

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

